



## Bedingungen für Zertifizierungen

---

### §0 Präambel

0.1 Diese Bedingungen für Zertifizierungen regeln bei RUBICON durch den Auftraggeber erworbene Zertifizierungen. Der Umfang der erworbenen Leistungen richtet sich nach dem Angebot auf der Website von RUBICON.

0.2 Wenn Zertifizierungen von RUBICON durch RUBICON IT GmbH durchgeführt werden, dann besteht dieser Vertrag mit RUBICON IT GmbH.

0.3 Wenn Zertifizierungen von RUBICON durch RUBICON IT Schweiz AG durchgeführt werden, dann besteht dieser Vertrag mit RUBICON IT Schweiz AG.

0.4 Diese Bedingungen gehen den Bestimmungen des Angebots vor (falls erfolgt), sofern nicht explizit die Möglichkeit vorgesehen ist davon abzuweichen.

### §1 Begriffsdefinitionen

1.1 **Zertifizierung:** RUBICON bietet für bestimmte eigene Produkte Prüfungen an, die bei erfolgreichem Absolvieren zu einer Zertifizierung führen. Das Angebot und der Inhalt an möglichen Zertifizierungen richtet sich nach dem Angebot auf der Webseite von RUBICON. Der Anspruch auf Durchführung der Zertifizierung wird grundsätzlich durch Anmeldung auf der Website von RUBICON erworben. Die dafür notwendige Terminkoordination erfolgt nach der Anmeldung auf der Webseite per E-Mail.

1.2 **Systemumgebung:** Zertifizierungen finden auf eigens für diese Zwecke eingerichteter Hardware statt. Die Systemumgebung wird von RUBICON vor Ort bereitgestellt.

1.3 **Teilnehmer:** Als Teilnehmer wird derjenige / diejenige bezeichnet, der / die die Zertifizierung absolviert.

### §2 Dauer, Unterlagen und Systemumgebung zur Erlangung von Zertifizierungen

2.1 Die Dauer einer Zertifizierung beträgt grundsätzlich bis zu 90 Minuten. Dies ist die maximal zur Verfügung stehende Prüfungszeit.

2.2 Die Benutzerhandbücher für Acta Nova dienen als Unterlagen für die Vorbereitung auf die Zertifizierung und werden nach erfolgreicher Anmeldung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus steht es den Teilnehmern frei vorab ein von RUBICON angebotenes, kostenpflichtiges Training zu besuchen, welches einen überwiegenden Teil der Inhalte der jeweiligen Zertifizierung behandelt. Die Teilnahme an einem Training ersetzt jedoch nicht die Details der Benutzerhandbücher. Die Teilnahme an einem Training richtet sich nach den Bedingungen für Standard-Trainings und nicht nach den vorliegenden Bedingungen.

2.3 Die Zurverfügungstellung der Systemumgebung für Zertifizierungen erfolgt durch RUBICON.

### **§3 Sprachangebot**

3.1 Zertifizierungen finden grundsätzlich in deutscher Sprache statt.

### **§4 Räumlichkeiten Zertifizierungen und Ausstattung**

4.1 Die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Zertifizierungen erfolgt durch RUBICON. RUBICON sorgt dafür, dass die entsprechende Ausstattung für das Absolvieren der Zertifizierung für den Teilnehmer zur Verfügung steht.

### **§5 Anmeldung**

5.1 Die Anmeldung zur Zertifizierung erfolgt durch den Teilnehmer über die Webseite von RUBICON. Diese Anmeldung stellt eine verbindliche Zusage zum Absolvieren der Zertifizierung durch den Teilnehmer dar. RUBICON ist nicht verpflichtet die Anmeldung durch den Teilnehmer anzunehmen. Die Annahme der Anmeldung erfolgt durch RUBICON mittels Zusendung einer Auftragsbestätigung.

### **§6 Termine**

6.1 Termine für Zertifizierungen werden individuell vereinbart.

6.2 RUBICON ist berechtigt Termine für Zertifizierungen jederzeit gegen Angebot eines Ersatztermins zu verschieben. Dies muss durch RUBICON jedoch spätestens 7 Tage vor dem eigentlichen Termin erfolgen.

### **§7 Zahlungsmodalitäten**

7.1 Die Zahlung einer Zertifizierung erfolgt im Voraus, auf das in der Rechnung definierte Konto von RUBICON. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Unterbleibt die Zahlung im Voraus, so ist RUBICON nicht zur Leistung verpflichtet.

7.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers besteht für RUBICON die Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten. Sofern RUBICON am Vertrag festhält, ist RUBICON dazu berechtigt, dem Auftraggeber für die Dauer des Zahlungsverzugs die gesetzlichen Verzugszinsen, ausgehend vom geschuldeten Rechnungsbetrag in Rechnung zu stellen.

### **§8 Zertifikat**

8.1 Teilnehmer von Zertifizierungen erhalten unter den folgenden Voraussetzungen eine Bestätigung in Form eines Zertifikats über die erfolgreiche Absolvierung der Zertifizierung: Die Ausstellung des Zertifikats erfolgt einmalig pro Teilnehmer, sie erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) die Zertifizierung wurde im Voraus (vor dem Prüfungstermin) vollständig bezahlt
- b) Der Teilnehmer hat die Prüfungserklärung unterzeichnet
- c) Der Teilnehmer hat mindestens 80% der möglichen Punkte erreichen und
- d) die mit der Durchführung der Zertifizierung betraute Person bringt keine Einwände gegen die Ausstellung eines Zertifikats vor.

8.2 RUBICON ist im Falle des Verlusts eines Zertifikats durch den Teilnehmer nicht dazu verpflichtet erneut ein Zertifikat auszustellen.

8.3 Die Gültigkeit des ausgestellten Zertifikats ist an die jeweilige Software-Version gebunden. Für weitere Versionen ist eine neue Prüfung abzulegen. Die entsprechende Software-Version ist am ausgestellten Zertifikat ersichtlich.

## **§9 Bild-, Video und Tonaufnahmen**

9.1 Das Anfertigen von Bild-, Video- und Tonaufnahmen von durch RUBICON zur Verfügung gestellten Unterlagen, von der Zertifizierung oder von Personen, die mit der Durchführung von Zertifizierungen betraut sind, sowie andere Teilnehmer der Zertifizierung ist ausnahmslos nicht gestattet.

## **§10 Storno-Bedingungen**

10.1 Zertifizierungen können bis zu 3 Tage vor dem Termin kostenlos storniert werden. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Erfolgt eine Stornierung nach diesem Zeitpunkt, so schuldet der Auftraggeber 100% des Entgelts.

## **§11 Haftung**

11.1 Die Haftung von RUBICON für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. RUBICON übernimmt keine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter und Folgeschäden. In sonstigen Schadensfällen ist die Haftung der Höhe nach auf 50% des Entgelts für die betroffene Leistung begrenzt. Alle Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in welchem der Auftraggeber von Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt hatte.

## **§12 Sonstige Bestimmungen**

12.1 RUBICON behält sich das Recht vor, diese Zertifizierungsbedingungen nach einer rechtzeitigen Vorankündigung jederzeit zu ändern bzw. anzupassen. Davon ausgenommen sind rein formelle Anpassungen ohne Auswirkung auf die Rechte des Auftraggebers.

12.2 Die Anwendung von allfälligen allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

12.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Zertifizierungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahekommt.

12.4 Wenn Zertifizierungen durch RUBICON IT GmbH veranstaltet werden, ist für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig. Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen zur Anwendung. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.5 Wenn Zertifizierungen durch RUBICON IT Schweiz AG veranstaltet werden, ist für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis das sachlich zuständige Gericht in Bern ausschließlich zuständig. Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich schweizerisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen zur Anwendung. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.